
Redaktionsstatut für das Amtsblatt „Giengener Stadtnachrichten“ der Stadt Giengen

Der Gemeinderat der Stadt Giengen hat in seiner Sitzung am 21.03.2024 das folgende Redaktionsstatut für die Herausgabe des Amtsblatts „Giengener Stadtnachrichten“ für die Stadt Giengen beschlossen.

1. Amtsblatt

- 1.1 Die Stadt Giengen gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt den Titel „Giengener Stadtnachrichten“.
- 1.2 Die Homepage der Stadt Giengen, www.giengen.de, und das Amtsblatt sind die Veröffentlichungsorgane der Stadt und dienen im Übrigen der Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt.
- 1.3 Das Amtsblatt ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil oder bei den Beilagen. Das Amtsblatt ist eine Verwaltungseinrichtung, auf deren Inanspruchnahme Dritte grundsätzlich keinen Rechtsanspruch haben.
- 1.4 Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden sowie aus einem Anzeigenteil. Fremdanzeigen dürfen nur erscheinen, wenn sie den Raum des redaktionellen Teils nicht beschränken. Der Verlag vermarktet Anzeigen innerhalb der Giengener Stadtnachrichten exklusiv.
- 1.5 Verantwortlich im Sinne des Presserechts ist der Oberbürgermeister oder dessen Vertreter im Amt. Unbeschadet dieser presserechtlichen Verantwortung ist für Veröffentlichungen im nichtamtlichen Teil, im Anzeigenteil und den Beilagen der jeweilige Verfasser oder Inserent bzw. die Organisation verantwortlich, in deren Namen die Veröffentlichung erfolgt.

2. Inhalt

- 2.1 Im Amtsblatt können nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht werden:
 - a) Amtliche und ortsübliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Stadt, ihrer Eigenbetriebe, Zweckverbände und Gesellschaften, sofern diese nicht nur ausschließlich auf der Homepage der Stadt Giengen öffentlich bekanntgemacht werden,
 - b) sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Stadt, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände,
 - c) Stellungnahmen von Fraktionen des Gemeinderats,
 - d) Ankündigungen von örtlichen politischen Parteien und örtlichen Wählervereinigungen,
 - e) Ankündigungen von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und von örtlichen Vereinen sofern ein Bezug der Gemeinde besteht,
 - f) Anzeigen,
 - g) Beilagen in begrenzter Anzahl.
- 2.2 Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen erfolgt nicht.

3. Allgemeine Grundsätze

- 3.1 „Ankündigungen“ im Sinne dieses Redaktionsstatuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. „Beiträge“ sind Ankündigungen und sonstige redaktionelle Texte.
- 3.2 Alle Ankündigungen und Beiträge müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie müssen knapp und sachlich sein.

Ausgeschlossen sind Beiträge, die verfassungsfeindlich sind, gesetzlichen Vorschriften widersprechen, rassistische oder diskriminierende Inhalte haben, gegen die guten Sitten verstoßen, den Stadtfrieden stören oder sich gegen die Interessen der Stadt richten. Dasselbe gilt für Beilagen.

Die Redaktion behält sich vor, die Beiträge sinngemäß zu kürzen und/oder mit dem Hinweis auf entsprechende Kürzung zurückzuweisen. Es ist unzulässig, das Amtsblatt zur Verfolgung persönlicher Interessen oder für politische Zwecke zu benutzen. Ziffer 4 bleibt hiervon ausgenommen.

- 3.3 Das Amtsblatt erscheint wöchentlich mit insgesamt 46 Ausgaben pro Jahr, in der Regel am Donnerstag. Während der Amtsblattpausen (ca. 6 Wochen pro Jahr) erscheint kein Amtsblatt. Redaktionsschluss ist in der Regel Donnerstag, 14 Uhr. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss in der Regel auf den vorausgehenden Werktag. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3.4 Rechte Dritter sind zu beachten (Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht und ähnliches). Hinweise auf Webseiten oder QR-Codes können verwendet werden. Die Stadt Giengen übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte Dritter.
- 3.5 Über die Veröffentlichung eines Beitrages entscheidet die Stadt Giengen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Beiträge der Gemeinderatsfraktionen bleiben hiervon ausgenommen.
- 3.6 Veranstaltungshinweise (Ankündigungen) von örtlichen Vereinen, kirchlichen Gruppierungen und örtlichen politischen Parteien und Wählervereinigungen werden kostenlos im redaktionellen Teil veröffentlicht. Darüber hinaus sind kostenpflichtige Hinweise im Anzeigenteil möglich.
- 3.7 Turnusmäßig anfallende Termine, wie z. B. Trainingszeiten, Gruppenstunden etc., werden veröffentlicht, sofern ausreichend Platz vorhanden ist.

4. Politische Parteien, Wählervereinigungen und Fraktionen im Gemeinderat

- 4.1 Veröffentlichungsberechtigt im Sinne von Ziffer 2.1 Buchstabe d) sind zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in Giengen haben. Die Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzungen, Statuten oder Ähnlichem nachzuweisen.
- 4.2 Veröffentlichungsberechtigt im Sinne von Ziffer 2.1 Buchstabe c) sind die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen. Ein Äußerungsrecht zu welt-, europa-, bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht, sofern kein aktueller Bezug zur Stadt besteht. Texte, die sich gegen andere Parteien und Wählervereinigungen richten, sind nicht zulässig. Die Fraktionsbeiträge werden unter der Rubrik „Berichte aus den Fraktionen“ veröffentlicht.

Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Stadt während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, wird eine Karenzzeit von drei Monaten vor Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen festgesetzt, innerhalb derer

Stellungnahmen von Fraktionen des Gemeinderats nicht zulässig sind. Die Fraktionen sind für den veröffentlichten Text verantwortlich.

- 4.2.1 Den Fraktionen stehen pro Ausgabe und je Fraktion jeweils zwei Seiten für ihre Beiträge zur Verfügung. Die Beiträge werden direkt im Anschluss an die Amtlichen Bekanntmachungen in den Stadtnachrichten veröffentlicht. Sollte es keine Amtlichen Bekanntmachungen geben, erfolgt die Veröffentlichung auf Seite drei oben. Wenn mehrere Fraktionen einen Beitrag veröffentlichen wollen, folgen die Beiträge direkt aufeinander.

Um eine Gleichbehandlung der Fraktionen zu gewährleisten, erfolgt die Anordnung der Fraktionsbeiträge in einem vorab festgelegten rotierenden System. Dabei wird bereits im Vorfeld pro Ausgabe festgelegt, in welcher Reihenfolge die Fraktionsbeiträge abgedruckt werden. Diese Festlegung erfolgt unabhängig davon, ob und von welchen Fraktionen in der jeweiligen Ausgabe tatsächlich Beiträge veröffentlicht werden.

Beispiel:

Ausgabe 1 – Reihenfolge der Beiträge: Fraktion A, Fraktion B und Fraktion C
Ausgabe 2 – Reihenfolge der Beiträge: Fraktion B, Fraktion C und Fraktion A
Ausgabe 3 – Reihenfolge der Beiträge: Fraktion C, Fraktion A und Fraktion B
Ausgabe 4 – Reihenfolge wie in Ausgabe 1 usw.

Der Beitrag ist der Stadtverwaltung über das bereitgestellte Redaktionssystem zu übermitteln.

- 4.3 Um den Charakter als Amtsblatt zu erhalten, muss eine über örtliche Ereignisse hinausgehende Berichterstattung unterbleiben.

5. Wahlwerbung

- 5.1 Das Beilegen von Werbung zu Wahlen, an denen die Einwohner und Bürger der Stadt beteiligt sind (Wahlwerbung), ist zulässig. Während der Karenzzeit (drei Monate vor Wahlen) ist Wahlwerbung generell unzulässig.
- 5.2 Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst.
- 5.3 Kandidiert für eine Kommunalwahl ein Bewerber, der nicht einer Partei oder Gruppierung angehört oder nicht von einer Partei oder Gruppierung unterstützt wird, so ist dieser als Partei oder Gruppierung im Sinne des Redaktionsstatus zu behandeln, seine Veranstaltungen gelten als Parteiveranstaltungen.
- 5.4 Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei oder Gruppierung beschränken, die Gegenstand der Wahl ist. Ausgeschlossen ist Wahlwerbung, die verfassungsfeindlich ist, gesetzlichen Vorschriften widerspricht, rassistische oder diskriminierende Inhalte hat, gegen die guten Sitten verstößt, den Stadtfrieden stört oder sich gegen die Interessen der Stadt richtet.
- 5.5 Wahlwerbung ist ausschließlich in Form von Beilagen zulässig.

6. Örtliche Vereine und Kirchen

Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind daher nur Ankündigungen.

7. Geltungsumfang

Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Beilagen in das Amtsblatt umgangen werden.

8. Gewährleistung

Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Stadt Giengen ausdrücklich ausgeschlossen.

9. Inkrafttreten

Das Redaktionsstatut wurde am 21. März 2024 vom Gemeinderat beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Vorangegangene Redaktionsstatute sowie im Nachgang hierzu gefasste Beschlüsse treten außer Kraft.

Anmerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.